

MERKBLATT für konfessionsfreie Personen im Wallis

Aus der Kirche austreten

Im Wallis muss der Kirchenaustritt – anders als in anderen Regionen der Schweiz – immer über die Taufpfarre abgewickelt werden. Liegt die Taufpfarre ausserhalb der Kantons Grenzen, ist diese darüber zu informieren, dass für im Wallis wohnhafte die Taufpfarre den Austritt bestätigt.

1. Die **Taufpfarre** ist mit einem Einschreiben über das Austrittsbegehren zu informieren.
2. Die Taufpfarre muss schriftlich den Kirchenaustritt bestätigen.
3. Die schriftliche **Bestätigung des Austrittes ist an die Steuergemeinde zu schicken**.
4. Die Gemeinde muss die Anpassung der Personendaten schriftlich bestätigen.

Kirchensteuer zurückerhalten

Gemeinde

Im Wallis gibt es – mit Ausnahme weniger Gemeinden – keine ausgewiesene Kirchensteuer. Das Defizit der Pfarreien muss von den Steuergemeinden als „Kultuskosten“ getragen werden. Die Löhne des Klerus müssen von den Gemeinden bezahlt werden. Es gelten die Lohntarife für Lehrpersonen. Konfessionsfreie können mit einer „ordentlichen Reduktion“ den Betrag, welcher für den Kultus aufgewendet wird, von ihrer Gemeinde zurückfordern:

- Die Ordentliche Reduktion muss eingefordert werden, sobald man die definitive Veranlagungsverfügung von der Steuerverwaltung erhält.
- Die Forderung muss **schriftlich zusammen mit einer Kopie der Kirchenaustrittsbestätigung** an die Gemeinde geschickt werden.
- Das Recht auf diese Reduktion verfällt, wenn sie nicht rechtzeitig eingereicht wird.

Kanton

Der Kanton spricht dem Bistum einmal jährlich einen Betrag nach Bedarf zu. Diese Ausgaben auf kantonaler Ebene können nicht zurückgefordert werden.

Zur Verfügung gestellt von der Walliser Sektion der Freidenkervereinigung: